

**Gebührensatzung des Märkischen Kreises für die
Rettungswachen in Trägerschaft des Märkischen Kreises
in der Fassung der 6. Änderungssatzung**

Aufgrund § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Kreistag des Märkischen Kreises in seiner Sitzung am 27.06.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Der Märkische Kreis unterhält nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG) vom 15.06.1999 (GV. NW. S.386) Rettungswachen im Kreisgebiet entsprechend des Rettungsdienstbedarfsplanes in der zur Zeit gültigen Fassung. Zur Deckung der dem Kreis als Träger dieser Rettungswachen entstehenden Kosten werden Benutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der Rettungswachen in Trägerschaft des Märkischen Kreises werden Gebühren laut Anlage 1 erhoben.
- (2) Gebührenpflichtig ist, wer den Rettungsdienst benutzt, bestellt oder bestellen lässt. Von der Gebührenpflicht befreit ist der Besteller, der gegenüber dem Notfallpatienten nicht unterhaltspflichtig ist.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn des Fahrzeugeinsatzes für das durch die Leitstelle eingesetzte Rettungsmittel (RTW / KTW / NEF).
- (4) Werden bei einer Fahrt mehrere Personen befördert, wird die Gebühr zu gleichen Teilen auf die Patienten aufgeteilt.
- (5) Verstirbt der Patient, bevor der Transport begonnen hat, wird die volle Gebühr für den Notarzteinsatz (Notarzteinsatzfahrzeug und Notarzt) erhoben. Verstirbt der Patient während der Fahrt ins Krankenhaus, wird neben der Gebühr für den Notarzteinsatz die volle Transportgebühr erhoben.

§ 3

Inanspruchnahme eines Notarztes

Für die Inanspruchnahme eines Notarztes wird eine Gebühr laut Anlage 2 erhoben.

§ 4

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden mit der Beendigung des Einsatzes fällig.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Märkischen Kreises für die Rettungswachen in Trägerschaft des Märkischen Kreises vom 15.12.2008 außer Kraft.

Anlage 1 zur Gebührensatzung des Märkischen Kreises für die Rettungswachen in Trägerschaft des Märkischen Kreises in der Fassung der 6. Änderungssatzung

Die Gebühr für eine Fahrt beträgt ab dem 01.01.2023 bei Einsatz der Rettungswachen Altena, Balve, Halver, Herscheid, Kierspe, Meinerzhagen und Werdohl:

- | | |
|-------------------------------------|------------|
| a) mit einem Krankentransportwagen | 637,77 € |
| b) mit einem Rettungswagen | 1.292,55 € |
| c) mit einem Notarzteinsatzfahrzeug | 999,68 € |

Anlage 2 zur Gebührensatzung des Märkischen Kreises für die Rettungswachen in Trägerschaft des Märkischen Kreises in der Fassung der 6. Änderungssatzung

Für den Einsatz eines Notarztes wird ab dem 01.01.2026 eine Gebühr in Höhe von 538,01 Euro erhoben.